

RS Vwgh 1990/9/27 90/16/0101

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §114;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

In einer im Vergleich zu anderen Abgabepflichtigen später erfolgten Festsetzung der Stundungszinsen liegt kein Verstoß gegen § 114 BAO, sondern vielmehr eine Begünstigung in Gestalt des Zinsvorteils. Eine derartige Vorgangsweise greift in die Rechtssphäre des Abgabepflichtigen nicht ein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990160101.X01

Im RIS seit

27.09.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at